



JUSTIZ NORDHOLM



Regelwerk Zwangseinweisung

Therapiekonzept: [<Klick mich>](#)

Was ist eine Zwangseinweisung?

Unter der Zwangseinweisung versteht man eine medizinisch angeordnete Unterbringung des Patienten im "Zentrum für Psychologie (ZfP)" (= Bundesgefängnis). Der Patient verbleibt dort 30 min unter der Aufsicht der Justiz. Der Aufenthalt kann nach Ermessen der Justizbeamten vor Ablauf der 30 min beendet werden. Während dieser Zeit sollen erneut psychologische Gespräche oder therapeutische Maßnahmen stattfinden, geleitet durch Notfallseelsorger. Sollten hierfür die Kapazitäten oder die Kooperation des Patienten fehlen, so wird dies durch körperliche Betätigung an Sportgeräten oder durch Arbeit ("Steine kloppen") ersetzt.

Regelungen:

§1 - Indikation

- Abs. 1 Eine Zwangseinweisung ist nur als allerletztes Mittel in Erwägung zu ziehen.
Abs. 2 Eine Zwangseinweisung darf nur angeordnet werden, wenn eine akute Eigen- und oder Fremdgefährdung diagnostiziert wurde.

§2 - Rahmenbedingungen

- Abs. 1 Vor Anordnung einer Zwangseinweisung muss versucht worden sein, den Patienten mittels psychologischer Gespräche und/oder Therapiemaßnahmen zu therapieren.
Abs. 2 Therapeutische und diagnostische Maßnahmen zur Prüfung der Notwendigkeit einer Zwangseinweisung müssen in der ZNA in einem geschützten Umfeld erfolgen.
Abs. 3 Eine ambulante Betreuung des Patienten, z.B. durch Freunde oder Familie, muss vor einer Zwangseinweisung geprüft und ausgeschlossen werden. Dies ist gegeben, wenn diese nicht telefonisch kontaktiert werden können oder aus Sicht des Notfallseelsorgers nicht geeignet erscheinen.

§3 - Formalitäten

- Abs. 1 Eine Zwangseinweisung muss stets durch zwei Notfallseelsorger, darunter mindestens ein Arzt oder Lehrbeauftragter der Notfallseelsorge, durch ihre Unterschrift bestätigt werden.
- Abs. 2 Zu jeder gestellten Zwangseinweisung muss ein psychologisches Gutachten des Patienten, verfasst vom einweisenden Notfallseelsorger, gestellt werden. Das Gutachten muss hierbei den Formkriterien für psychologische Gutachten gemäß Lehrgang Notfallseelsorge entsprechen.
→ [Vorlage psychologisches Gutachten](#)
- Abs. 3 Eine Zwangseinweisung ist nur gültig, wenn der Einweisung eine schriftliche Dokumentation der Maßnahmen gemäß §2 Abs. 1 oder eine Therapieverweigerung gemäß §4 Abs. 2 beiliegen bzw. in der Einweisung enthalten sind.
- Abs. 4 Im Falle einer Akuteinweisung gemäß §4 ist eine Therapieverweigerung durch einen Beamten der Polizei oder Justiz durch Unterschrift zu bestätigen.

§4 - Akuteinweisungen

- Abs. 1 Verweigert der Patient jedwede psychologische Maßnahme, so kann eine Akuteinweisung angeordnet werden. In diesem Fall entfällt §2 Abs. 2.
- Abs. 2 Die Verweigerung ist schriftlich festzuhalten und der Einweisung beizufügen.

§5 - Zuständigkeiten

- Abs. 1 Für die Ausführung einer Zwangseinweisung ist die Justiz, in deren Abwesenheit die Polizei, verantwortlich.
- Abs. 2 Können genannte Kriterien gemäß §3 nicht erfüllt werden, so darf keine Zwangseinweisung angeordnet werden. In diesem Fall geht die Zuständigkeit an die Justiz über, in deren Abwesenheit an die Polizei.

Verstöße gegen diese Regelungen werden durch den Stab PW geahndet!

Vorlage Einweisung [<Klick mich>](#)